

Leitfaden "Geltung der Regelungen für Nichtmitglieder"

im Rahmen des Stufenkonzeptes "Prävention sexualisierte Gewalt" des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (nachfolgend: DOSB) und seiner Mitgliedsorganisationen

Das **DOSB-Stufenmodell** beschreibt die Mindeststandards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport für die Mitgliedsorganisationen von DOSB sowie die DOSB-nahen Institutionen. Nachdem sich 2018 bereits die Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend (nachfolgend: dsj), und damit die Jugendorganisationen der DOSB-Mitgliedsorganisationen, zu einem umfassenden Stufenmodell zur Prävention von sexualisierter Gewalt bekannt haben, hat die DOSB-Mitgliederversammlung im Dezember 2020 ein darauf aufbauendes DOSB-Stufenmodell und dessen schrittweise Umsetzung beschlossen.

Die nach dem Stufenmodell jeweils erforderliche schrittweise Umsetzung ist seit dem Jahr 2022 Fördervoraussetzung für Weiterleitungen von öffentlichen Mitteln durch den DOSB, sofern dies förderrechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aus Eigenmitteln des DOSB an seine Mitgliedsorganisationen sowie an Institutionen, in denen die Mitgliedsorganisationen des DOSB die Stimmenmehrheit haben und die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert sind. Die vollständige Umsetzung des Stufenmodells muss schrittweise bis Ende 2024 erfolgen. Der LSVS hat diese Vorgaben auch bei seiner Mittelweitergabe zu berücksichtigen. Da der LSVS nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Landessportverband für das Saarland vom 30.10.2019 insbesondere die Fach- und Verwaltungsarbeit der ihm angehörenden Fachverbände finanziell zu unterstützen hat, haben auch die Mitglieder des LSVS die Voraussetzungen des Stufenmodells zu erfüllen.

Gemäß der **Stufe E** des Stufenmodells muss der Verband rechtssichere Regelungen für eine Sanktionierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbandsstrafen in seiner Satzung (und ggf. weiterer Rechtsvorschriften) vorhalten. Nach der **Stufe G** des Stufenmodells hat es für den Fall des Fehlverhaltens Regelungen zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiter*innen, Trainer*innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter*innen auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien zu geben.

In dem Leitfaden "Satzungsregelungen" sind die Informationen enthalten, wie solche Satzungsregelungen aussehen könnten. Doch gelten Satzungsregelungen als solche immer nur für die Mitglieder des entsprechenden Vereins bzw. Verbands. Nichtmitglieder können sich aber der Disziplinargewalt unterstellen (LG Kiel, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 O 283/13). Die dazu nötige Unterwerfung kann nur durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen, z. B. durch einen sogenannten Regelanerkennungsvertrag oder eine Athletenvereinbarung.

Im DOSB werden derzeit rund 750.000 Lizenzen im Lizenzmanagement-System (Lims) verwaltet. Die Organisation der Ausbildungen und auch die Lizenzvergabe und -entzug überträgt der DOSB an seine Ausbildungsträger. Dies sind seine Mitgliedsorganisationen (Spitzenverbände, Landessportbünde, Verbände mit besonderen Aufgaben), die wiederum die Möglichkeit haben, dies an ihre Mitgliedsorganisationen / Untergliederungen zu delegieren. Zum Thema Lizenzentzug besagen die DOSB-Richtlinien in Abschnitt VII Ziffer 2.5 „Lizenzentzug“ lediglich, dass die Zuständigkeit für den Lizenzentzug nicht beim DOSB, sondern bei den entsprechenden Ausbildungsträgern liegt. Wer im jeweiligen Verbandsgefüge der Ausbildungsträger ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Eine Möglichkeit ist es, die Regelunterwerfung und verbandliche Kontrolle durch eine Lizenzierung der am Sport Beteiligten (Athleten, Trainer, Mannschaften, Vereine, medizinisches Personal pp.) zu erreichen.

Variante 1:

Ist der Lizenzentzug als konkreter Tatbestand mit Rechtsfolge in der Satzung des Sportfachverbandes verankert (vgl. Leitfaden "Satzungsregelungen"), so dass in der Lizenzvereinbarung darauf Bezug genommen werden kann (sog. dynamische Verweisung), kann die Vereinbarung z. B. lauten (nach Dr. Summerer im Rechtsgutachten für den DOSB):

Vereinbarung
zwischen
XX[Ausbildungsträger]
und
dem Inhaber der DOSB-Lizenz XX

Präambel

Inhaber einer DOSB-Lizenz haben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Mittels der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich Sozialkompetenz können sie Ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht werden. Dabei spielt die charakterliche Eignung des Lizenzinhabers eine besondere Rolle.

Ausbildungsträger für sämtliche Profile in der Ausbildung als Trainer, Jugendleiter, Übungsleiter, Vereinsmanager und XX ist der Sportfachverband XX, der in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet ist.

1. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt die Regelungen der Satzung des XX und die Ordnungen des XX in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen. Die jeweilige Fassung ist auf der Internetseite des XX unter www.XX.de einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Lizenz bekannt.
2. Dieses Anerkenntnis gilt auch für den Ethik-Code des XX[sofern vorhanden, ansonsten des DOSB] in der jeweiligen Fassung und den XX[z. B. Anti-Doping-Code].
3. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt außerdem den Ehrenkodex des XX[sofern vorhanden, ansonsten des DOSB] an, der dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.
4. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug richten sich nach der Satzung des XX (derzeit §§ XX ff.).
5. Zuständig für Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug ist XX des XX.

Mit einem Klick auf den „Dokument bestätigen“-Button bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

[Alternativ: Unterschriften in Papierform.]

Variante 2:

Ist der Lizenzentzug nicht als konkreter Tatbestand mit Rechtsfolge in der Satzung des Sportfachverbandes verankert, muss der Text wortwörtlich in die Lizenzvereinbarung aufgenommen werden (vgl. Leitfaden "Satzungsregelungen").

Ergänzender Hinweis:

Stellen Vereine und Verbände Trainer, Betreuer und Übungsleiter auf Grundlage eines Arbeitsvertrags, also als Arbeitnehmer i.S.d. § 611a BGB, ein (auch bei Mini- oder Midi-Jobs), dann führt der Entzug der Lizenz nicht ohne weiteres auch zur Beendigung des entsprechenden Arbeitsvertrages. Sofern das gewünscht ist, sollte sich aus dem Arbeitsvertrag selbst ergeben, dass eine gültige Lizenz einer bestimmten Lizenzstufe Voraussetzung für die Aufnahme und Beibehaltung der Tätigkeit ist. In den Vertrag sollte die explizite Passage aufgenommen werden, dass die Parteien einig sind, dass der Lizenzverlust beim Arbeitnehmer durch eine bestandskräftige Entziehungsentscheidung eines dazu berechtigten Verbands den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrags berechtigt.

Der rechtlich sicherste Weg besteht darin, das Verbot sexualisierter Gewalt und die Rechtsfolgen bei einem Verstoß in die Satzung und in eine Lizenzvereinbarung (oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung) aufzunehmen.

Weitere Informationen zum Thema "Prävention sexualisierte Gewalt" und "Stufenmodell" finden Sie unter <https://safesport.dosb.de/fuer-verbaende> sowie <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

Stand: 15.12.2022